

Veränderungssperresatzung der Stadt Nieder-Olm für den Bereich des Bebauungsplans „Nördlich der Hubertusmühle“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Nieder-Olm am 22.09.2022 erneut folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperresatzung entspricht dem Plangebiet des künftigen Bebauungsplans „Nördlich der Hubertusmühle“ und umfasst in der Gemarkung Nieder-Olm die Grundstücke des Flurs 1, Parzellen 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 17/4, 17/6, 17/8, 272 und 273.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Nieder-Olm, 29.09.2022

Dirk Hasenfuss
Stadtbürgermeister

